

Benutzungs- und Gebührensatzung

für die Inanspruchnahme eines Flüchtlingswohnheimes

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Dinklage in seiner Sitzung vom 29.11.94 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Dinklage unterhält ein Flüchtlingswohnheim als eine öffentliche Einrichtung. Die Betreuung ist einem Dritten vertraglich übertragen.

§ 2

Benutzung

1. Das Flüchtlingswohnheim darf nur mit Genehmigung der Gemeinde (Sozialamt) und unter Berücksichtigung der für Flüchtlingswohnheime geltenden Regelungen bezogen werden.
2. Ein Anspruch auf Zuweisung bestimmter Räume oder einer bestimmten Anzahl von Räumen besteht nicht.
3. Benutzer können auf Anordnungen der Gemeinde (Sozialamt) oder des Heimbetreibers in andere Räume umquartiert werden.

§ 3

Haftung für Schäden

Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und den gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung oder durch Handlungen oder Unterlassungen der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Flüchtlingswohnheims durch Dritte zugeführt werden, haftet die Gemeinde nicht.

§ 4

Benutzungsgebühren

1. Für die Inanspruchnahme des Flüchtlingswohnheimes sind Benutzungsgebühren zu entrichten.

2. Soweit keine Kostenbeteiligung nach § 7 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gefordert werden kann, wird eine Benutzungsgebühr in entsprechender Anwendung des § 7 Asylbewerberleistungsgesetz erhoben.

§ 5

Gebührensschuldner

1. Der Benutzer einer Unterkunft ist Gebührensschuldner und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind Familien untergebracht, so haften für die Gebühren alle in dem Flüchtlingswohnheim untergebrachten voll geschäftsfähigen Familienangehörige gesamtschuldnerisch.
2. Wird eine Unterkunft von mehreren Personen gemeinsam genutzt, haften sie als Gesamtschuldner.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren sind monatlich im voraus bis spätestens zum 3. Werktag eines Monats, erstmalig nach Aufforderung, an die Gemeindekasse Dinklage zu entrichten.
2. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird für jeden Tag der Unterkunftsbenutzung ein kalendertäglicher Anteil der Monatsgebühr erhoben.
3. Die Gebührenpflicht endet mit dem Auszug des Nutzungsberechtigten aus dem Flüchtlingswohnheim. Vorübergehende Abwesenheit beendet die Gebührenpflicht nicht.

§ 7

Auskunftspflicht

1. Die Gebührenpflichtigen haben dem Sozialamt der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
2. Das Sozialamt der Gemeinde Dinklage kann an Ort und Stelle Ermittlungen vornehmen. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang hilfreich tätig zu sein.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gem. § 7 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Dinklage, den 30.11.1994



(Kathe) Bürgermeister



(Rammler) Gemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme eines Flüchtlingswohnheimes

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung vom 15.12.98 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Dinklage für die Inanspruchnahme eines Flüchtlingswohnheimes vom 29.11.1994 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Benutzungsgebühren erhält folgende Fassung:


1. Für die Inanspruchnahme des Flüchtlingswohnheimes sind Benutzungsgebühren zu entrichten.
2. Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus den tatsächlichen Kosten des Heimbetriebes (insbesondere Unterkunfts-koten, Betriebs- und Sachkonten, Personalkosten) pro Kalendertag und Heimplatz. Nach der Gebührenkalkulationen betragen die Kosten pro Platz ab 01.01.1999 monatlich 367,14 DM (täglich 12,07 DM).
3. Benutzer, die dem Personenkreis des § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuzurechnen sind, haben anstelle der Benutzungsgebühr die nach § 7 AsylbLG pauschaliert festgelegte Kostenbeteiligung zu entrichten. Benutzer, die nicht dem Personenkreis des § 1 AsylbLG zuzurechnen sind, haben höchstens eine Benutzungsgebühr zu entrichten, die der Kostenbeteiligung nach § 7 AsylbLG entspricht. Die Kostenbeteiligung nach § 7 AsylbLG beträgt:

	Haushaltsvorstand	Haushaltsangehörige bis Vollendung des 7. Lebensjahres	Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. bis Vollendung des 14. Lebensjahres	Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres
Unterkunft/Heizung	300,00 DM	150,00 DM	150,00 DM	150,00 DM
Bedarfssatzanteil für Gebrauchsgüter usw.	65,00 DM	40,00 DM	60,00 DM	60,00 DM
gesamt	365,00 DM	190,00 DM	210,00 DM	210,00 DM


2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

49413 Dinklage, den 15.12.98



(Kathe)
Bürgermeister



(Rammler)
Stadtdirektor

2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme eines Flüchtlingswohnheimes

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung am 18. Dezember 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Der § 4 - Benutzungsgebühren - erhält folgende Fassung:

1. Für die Inanspruchnahme des Flüchtlingswohnheimes sind Benutzungsgebühren zu entrichten.
2. Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus den tatsächlichen Kosten des Heimbetriebes (insbesondere Unterkunftskosten, Betriebs- und Sachkosten, Personalkosten) pro Kalendertag und Heimplatz. Nach der Gebührenkalkulation betragen die Kosten pro Platz ab 01.01.2002 monatlich 187,72 Euro (täglich 6,17 Euro).
3. Benutzer, die dem Personenkreis des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuzurechnen sind, haben anstelle der Benutzungsgebühr die nach § 7 AsylbLG pauschaliert festgelegte Kostenbeteiligung zu entrichten. Benutzer, die nicht dem Personenkreis des § 1 AsylbLG zuzurechnen sind, haben höchstens eine Benutzungsgebühr zu entrichten, die der Kostenbeteiligung nach § 7 AsylbLG entspricht. Die Kostenbeteiligung nach § 7 AsylbLG beträgt:

	Haushaltsvorstand	Haushaltsangehörige bis Vollendung des 7. Lebensjahres	Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. bis Vollendung des 14. Lebensjahres	Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres
Unterkunft / Heizung	153,40 Euro	76,70 Euro	76,70 Euro	76,70 Euro
Bedarfssatzanteil für Gebrauchsgüter usw.	33,20 Euro	20,50 Euro	30,70 Euro	30,70 Euro
Gesamt	186,60 Euro	97,20 Euro	107,40 Euro	107,40 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

Dinklage, den 19.12.2001

Stadt Dinklage

Der Bürgermeister

